

mus, von ihr nicht getrennt werden können, und deshalb auch so frei von Hindernissen und Einwirkungen, wie das Leben selbst, erhalten werden müssen, z. B. zu gehen, zu lustwandeln, irgendwo zu sitzen und dgl. Sodann: b) erwirbt sich die Person, in der Concurrenz mit Andern, Rechte, die ebenso wohl Andern Personen hätten zustehen können; Rechte an Sachen, Vertrags Rechte. Der Angriff auf einzelne dieser Rechte ist an sich noch keiner auf die Rechtsfähigkeit; doch kann diese in ihnen durch die Art des Angriffs mittelbar verletzt werden. Endlich c) zieht sich um das Individuum, das im Genuße voller Rechtsfähigkeit sich befindet, eine Sphäre von Anerkennung seiner Würdigkeit, die aus dem Vorhandenseyn jener Grundeigenschaften präsumirt wird. Dieses ist die Ehre; und da ein Angriff auf dieselbe eben jene Grundlagen angreift, worauf sie, und mit und in ihr die ganze Rechtsfähigkeit beruht, so werden die Grundlagen selbst in der Ehre beschädigt. Unzweifelhaft umfaßt die Rechtsfähigkeit mit ihrer unmittelbaren und mittelbaren Ausflüssen, mit ihren Grundlagen und der Ehre, worin diese sich reflectiren, in dem Worte: Persönlichkeit.

Die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit verletzt durch sich selbst gegen Alle die absolute, nicht erst von Einzelnen zu erwerbende, Stellung der Person, mit dem

dem Anspruche, niemals als das Willenlose, Unberichtigte, als Sache behandelt zu werden. Aber diese Stellung nicht anerkennen, und den Andern im Verhältniß zu sich zur Sache niederdrücken und vergleichsgültigen will, dessen Gesinnung hat den Charakter der Willführ, der Annahmung, des Uebermuths.

Abgleich aber die Rechtsfähigkeit, als das Allgemeine, kein besonderes greifliches Daseyn hat, so wäre sie dennoch eine leere Vorstellung, wenn sie nicht ihre Wirklichkeit in der Anerkennung erhielte. Einzelne Rechte, z. B. Besitz und Eigenthum, bestehen ungestört fort, wenn noch so Viele laut an ihrem Daseyn zweifeln; denn ihr Object ist äußerlich, und dessen Verhältniß zur Person des Berechtigten wird dadurch nicht gestört. Anders verhält es sich mit dem Allgemeinen, der Rechtsfähigkeit; diese kann nur durch die Anerkennung wirklich werden und bestehen; darum auch wird sie durch Nichtanerkennung, welche durch Worte, wie durch Thathandlungen geäußert werden kann, verletzt.

Strafbar wird diese Nichtanerkennung, wenn sie wesentlich (dolus) geschehen, und eben dadurch Willführ und Uebermuth ist. Die Strafe bezweckt dann die gekränkte Rechtsfähigkeit des Verletzten wiederherzustellen.

Dieses als die Grundansicht des römischen Rechts ist

ist hier kurz nachzuweisen. Die Römer nennen die Anmaßung, welche des Andern Persönlichkeit antastet, *injuria*, worunter sie in einem weiteren Sinne jedes Unrecht verstehen. ¹⁶⁾ Nicht jede Verletzung der Person ist *injuria* im engeren Sinne, sondern nur die aus Anmaßung und Uebermuth, also nicht der Betrug, die Fälschung, der Verrath, Meineid, Diebstahl u. s. w. Denn die Gesinnung, welche diese Formen des Unrechts hervorbringt, erkennt gerade eher die allgemeine Rechtsfähigkeit des Andern an, insofern Schlaubeit und

¹⁶⁾ Bergl. pr. J. de injur., l. 1. pr. D. eod., l. 5. §. 1. D. ad. leg. Aquil., *Assae* die Culpa des Röm. Rechts. ©. 56 — 65. Was die nachfolgende Darstellung betrifft, so vergl. über die ältere Theorie, besonders *Meber* über Injurien und Schmähschriften. Bd. I. Zu bemerken ist jedoch, daß *Donellus* Com. de jur. civ. lib. XV. c. 23, den Begriff der Injurie viel weiter faßt, als die meisten Neuereu. Er definiert sie, als: „factum omne, quo alterius persona laeditur,“ und zwar in Beziehung auf „corpus ejusque incolumitas, libertas, existimatio.“ Zur obigen Theorie vergl. *Walter* über Ehre und Injurie (im neuen Archiv des Critt. Rechts Bd. IV. Et I. ©. 108 — 140, und Et. II. ©. 241 — 308), *Wobst* in der Lehrbuch des Critt. Rechts ©. 428 — 458., *Nurhard* in der Grundzüge des Rechtswissens der Römer, ©. 259 — 286., *Thweppe* in der Privatr. §. 544, v. *Weniger* in der *Angenhe* in der Lehrbuch des gem. Zivilrechts, Bd. II. §. 326. 327. — Wie man so lange nur die Ehrverletzung unter *injuria* begreife, und dieserhalb nur die *actio injuriarum* zulassen konnte, ist eine nicht bloß literarhistorisch merkwürdige Erscheinung. Da die Rechtsferberheit gegen *Willeh* nicht weiter herunterging, als bis zum Schutze der Ehre, so mußte gegen Anmaßungen anderer Art die Selbsthülfe an deren Stelle treten. *Walter* hat das Verdienst die Unrichtigkeit jener Beschränkung hier nachgewiesen zu haben.

und Sinterlist aufgeboren werden, ihm ein einzelnes Recht zu entreißen, z. B. sich dieſelber Weiſe ſein Eigenthum anzu eignen, wodurch die Fähigkeit des Beſitzes lenen, Eigenthum zu beſitzen, nicht geläugnet wird. Dieſen Charakter der Injurie als Annahme und Mißthätigkeit vollſtändig zu bezeichnen, wählte Inſtanzian das griechiſche ἔβρος, d. i. der Uebermuth, der die göttliche Nemesis und die menſchliche Strafe herausfordert, und in der griechiſchen Jurisprudenz ganz gleichbedeutend mit injuria contra bonos mores¹⁷⁾, Ebenſo wird die

17) C. §. 1. pr. J. 1. c., Theophil. paraphr. ibid.; Coll. Leg. Moss. et Roman. tit. II. §. 3. — Nicht ſcharf genug ſcheint *Maister a. a. D.*, Et. 3. C. 241—273., die Injurie allgemein als perſönliche Verletzung, ſoweit dieſe nicht ſchon unter einem andern geſchlichen Vergehen ſubſumirt ſey, darzuſtellen. Deſſelben fernere Untervertheilung von *Maister* Eränkungen und Ehreneränkungen, je nachdem die *existimatio* im weitern Sinne (*Maister* Fähigkeit), oder die *existimatio* im engeren Sinne (Ehre und guter Name) angegriffen werde, beruht auf der Vorausſetzung, daß die *Maister* Fähigkeit bei jeder Verletzung zugleich mit angegriffen werde, (*Maister* §. 23.). Das Bessere iſt aber doch wohl nicht der Fall, vielmehr bleibt in der Regel die *Maister* Fähigkeit ſelbſt unangeſtochen. Außerdem iſt es gerade die Verletzung der *Maister* Fähigkeit, was Ehreneränkungen ſtrafbar macht. — Mehnlich iſt, doch im Princip verſchieden, ſonſt *Maister* a. a. D. C. 437—441. eine mittelbar die Ehre angreifende *Maister* Verletzung, von der unmittelbaren Ehrenerletzung, und erfordert nur bei dieſer den *animus injuriandi* (ſ. unten Note 37). Nur *Maister* a. a. D. bezeichnet Injurie als dolose Verletzung der Fundamentalfrechte, und räumt ihr dadurch ein ſehr weites Gebiet ein, was mit deſſen Anſichten über das römiſche *Maister* ſofern zuſammenhängt, worüber hier nicht geſprochen werden kann.

die Nichtachtung fremder Persönlichkeit durch contumelia ausgedrückt 18). Ob die Verletzung gehandelt werde oder nicht, ist zunächst Privatfache des Verletzten; der Staat hat nur bei einigen Injurien von besonderer Gefährlichkeit das Interesse, öffentliche Anstalten zuzulassen. Daher steht die actio injuriarum nur dem Verletzten als ein Privatrecht zu, obgleich für manche Fälle in Concurrenz mit Criminalstrafen 19).

Es sind nun die bedeutendsten Anwendungen unseres Begriffes aus den Rechtsquellen hervorzuheben. Es können nämlich: I. Die Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit durch den Uebermuth eines Andern verletzt werden, und zwar: A. die unmittelbar dem M.ischen bildenden Momente: *S e r p e r* und *S e e l e*. Injurie ist es daher, eines Andern *S e r p e r* 20) (durch Beschädigung oder bloß Mißhandlung),
 oder

18) Von contumelia s. §. 1. pr. J. de injur., l. 1. pr. D. de injur. Daher wird es gebraucht: entweder subjectiv, und zwar von der Einsinnung des beleidigten; s. D. contumeliam alienius compere, (jemandes Uebermuth in Schranken halten), l. 6. C. de injur.; sodann von der Empfindung des Beleidigten, Schmidt, s. D. l. 15. §. 48. D. eod.; oder objectiv für die übermüthige Handlung selbst, s. D. l. 1. pr. D. eod.

19) Bergl. *Balzer* a. a. D. *Et. 2.* S. 249—257., *Stob.* *hier* a. a. D. S. 412—435.

20) *L. 1. §. 1. D. de injur.* Gewöhnlich legt man bei der Behandlung körperlicher Verletzungen als Injurie, die Beziehung auf Ehrenverletzung unter. Wie irrig dieses sey, davon überzeugte vorzüglich *Flarfolgende*

oder dessen Seele, 21) (durch erregte Verwirrung der geistigen Kräfte mittelst innerlicher Mittel, Grausereien, u. dgl.), wie eine Sache zu behandeln. Ferner: B. der Zustand der Freiheit, daher es Injurie ist, den freien Stand eines Andern bösslich gerichtlicher Verhandlung anzusehen 22), oder auch nur durch Aeußerungen bösslich im Zweifel zu ziehen, 23). Endlich muß C. nach der Analogie des Rechts dasselbe von bestritener Evidenz gelten, obgleich wir dafür in den Rechtsquellen zufällig kein besonderes Zeugniß besitzen 24).

Weiter wird als Injurie gehandelt: II. anmaßliches Eingreifen in des Andern freies Wirken auf erlaubtem Wege. Diese Gattung der Injurie kann auf sehr mannichfaltige Weise vorkommen, eben weil die Formen dieses Wirkens uns endlich

gende Elastiſche Stelle: Cicero. de invent. II. 20. Cum ad vim faciendam quidam armati venissent, armati contra praesto fuerunt, et euidam equiti Romano quidam ex armatis resistenti gladio manum praecidit. Agit is, cui manus praecisa est, injuriarum, Vergl. dazu: l. 7. §. 1. D. de injur.

21. L. 15. pr. D. eod. Item apud Laeoneum quaeritur, si quis mentem alicujus medicamento, aliove quocumque alienaverit, an injuriarum actio locum haberet? et ait, injuriarum adversus eum agi posse.

22) L. 11. §. 9., l. 12., l. 22. D. eod., l. 26. D. de libe-
rali causa, l. 51. C. eod.

23) L. 9, 10. C. de injur.

24) Durhardi a. a. D. C. 282.

enblich sind. Die im Römischem Recht gegebenen Beispiele lehren uns, daß die Römer als Unjurie betrachtet haben: A. Hinderung in wissenschaftlicher Fleißerung körperlicher Thätigkeiten, also z. B. dem Blinden wehren, zu gehen, zu sitzen, zu Insstandeln²⁵⁾. B. Eithörung in der Benutzung öffentlicher, oder in niemands Eigenthum stehender Gegenstände, z. B. den Blinden hindern, das Meer zu befahren und darin zu fischen, in

25) L. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. Si quis in mari piscari, aut navigare prohibetur, non habebit Interdictum: quemadmodum nec is, qui in campo publico ludere, vel in publico balneo lavare, aut in theatro spectare arceatur. Sed in omnibus his casibus injuriarum actione utendum est.— L. 15. §. 7. D. *Idē injur.* Si quis me prohibeat in mari piscari, aut everriculum, quod Graece *σάρκιν* dicitur, ducere, an injuriarum judicio possim eum convenire? Sunt, qui putent injuriarum ne posse agere: et ita Pomponius et plerique, esse huic similem eum qui in publico balneo lavare, vel in cavea publica sedere, vel in quo alio loco agere, sedere, conversari non patiatur: aut si quis re mea uti me non permittat, nam et hic injuriarum conveniri potest. Conductorī autem Veteres interdictum dederunt, si forte publice hoc conduxit: nam vis ei prohibenda est, quo minus conductione sua fruatur. Si quem tamen anteaedes meas, vel ante praetorium meum piscari prohibeam: quid dicendum est? me injuriarum judicio teneri an non? Et quidem mare commune omnium est, et littora sicut aër: et est saepissime rescriptum non posse quem piscari prohiberi; sed nec ancupari, nisi quod ingredi quis agrum alienum prohibere potest. Usurpatum tamen et hoc est, tametsi nullo jure, ut quis prohiberi possit, ante aedes meas vel praetorium meum piscari: quare si quis prohibeatur, adhuc injuriarum agi potest.

in öffentlichen Gebäuden zu haben, im Schauspiel zu sehen u. dgl. ²⁶⁾ C. Annahmliche Bekanntheit durch fremder Gedanken und Aeußerungen, z. B. ein zur Aufbeahrung empfangenes Testament ohne Erlaubniß des Testators bekannt zu machen ²⁷⁾.

Ferner kann: III. die Störung eines Ansehens im rechtlichen Verhältnisse zu seinen Sachen

26) C. die vorige Note.

27) L. 41. pr. D. ad L. Aquil. — Sed et si quis tabulas testamenti apud se depositas deleverit, vel pluribus praesentibus legerit, inutilis est, in factum et injuriam agi, si injuriae faciendae causa, secreta judiciorum publicavit. — L. 1. §. 38. D. de pos. Si quis tabulas testamenti apud se depositas praesentibus legit, ait Laeo, depositi actione de tabulis agi posse; ego arbitror et injuriam agi posse, si hoc animo recitatum est testamentum quibusdam praesentibus, ut judicia secreta ejus qui testatus est, divulgarentur. Sabaler (a. a. D. §. 21.) nimmt wegen dieser Stellen eine besondere Befreiung der Persönlichkeit in einem Obligationsverhältnisse an, wenn bei der Befreiung der Obligation nicht so sehr die Vermögensveränderung, als das betrogene Vertrauen in Betracht kommt. Allein in der Befreiung der Obligation selbst möchte wohl nie eine Ansehung liegen; dagegen aber kann in derselben Ansehung, welche die Obligation versteht, auch noch ein Angriff auf die Rechtsfähigkeit (injuria) enthalten seyn. Das Verhältniß ist dann ganz dasselbe wie bei culpösen Beschädigungen in Obligationenverhältnissen, wenn die Aquilische Klage mit den Contrahentklagen concurrirt; das Deligationsverhältniß dient nur zur Bezeichnung, ob wirklich injuria gehandelt worden. Vergl. Saameier über den Einfluß des Obligationenverhältnisses auf die Klage aus der lex Aquil. in: von Groلمان und von Göhr. Magaz. III. 6. S. 145—173, v. Göhr in der Handschrift dazu.

Sachen durch den vorzüglich hohen Grad der dadurch sich ausprechenden Anmaßung, Angriff auf die Rechtsfähigkeit und demnach Injurie seyn. Nicht jede Verletzung des fremden Sachenrechts ist dieses. Man kann nämlich dem Andern volle Rechtsfähigkeit zu gesehen, dennoch aber ein einzelnes Recht ihm bezstreiten wollen. Wenn nun dieses Dasürhalten, und ein dem entsprechendes Verfahren mit dem wirklichem Rechte nicht übereinstimmt, so sind zwar alle Klagenrechte auf Verstellung des am Vermögen erlittenen Schadens erwachsen, allein nicht die actio injuriarum, da die Rechtsfähigkeit nicht mitangegriffen wurde. Selbst die unredliche Gesinnung, wesentlich den Andern überborthellen zu wollen, ist sofern bloß Gewinn beabsichtigt wird, kein animus injuriandi —, kein frevelhafter Uebermuth. Aber des Andern Recht an sich nicht in Abrede stellen, nur aus Gleichgültigkeit sich selbst nicht danach richten, und jenem im Verhältnis zu sich desselben nicht genießen lassen, dieses ist Injurie. Fließt die Rechtsstörung aus dieser Gesinnung, und es entsteht zugleich Schade am Vermögen (damnum), so concurriren die Klagen auf Schadensersatz mit der actio injuriarum, ohne daß eine die andere ausschließt 28). Aus diesem Grunde

28) L. 5. §. 1. D. ad leg. Aquilil. — Et ideo interdum utraque actio concurrat, et leg. Aquiliae et injuriarum: sed duae erunt

findet die letztere Klage statt in folgenden gesetzlichen Fällen: wenn ein Anderer mich hindert mein Eigenthum zu benutzen 29), oder dasselbe zu verkaufen 30), wenn er bösslich feinen Nachbar mit gemachtem Mauth belästigt, oder etwas auf dessen Eigenthum hinüber wirft oder schüttet 31). Ferner ist es Injurie, in eine fremde Wohnung mit Gewalt oder heimlich, oder doch wider den Willen des Eigenthümers einzudringen

get

erunt aestimationes, alia damni, alia contumeliae. L. 15. §. 46. D. de injur. Si quis servo verberato injuriarum egerit, deinde postea damni injuria agat, Labeo scribit, eandem rem non esse, quia altera actio ad damnum pertinet culpa datum, altera ad contumeliam. — Ueber das gegenfeitige Einreden der Messianatoren beider Klagen vergl. l. 34. pr. D. de O. et A., und Exhibant Quib. C. 183. ff.

29) C. oben Not. 23., und l. 25. D. de act. emt. Qui pendentem vindemiam emit — post traditionem, sive lectam uvam calcare, sive mustum evehere prohibetur, ad exhibendum vel injuriarum agere poterit: quemadmodum, si aliam quamlibet rem suam tollere prohibetur. Interessant ist als Parallele mit den Klagen die auf Erhaltung der Vermögensrechte gehen: l. 8 §. 6. D. si servit. vind. Apud Pomponium dubitatur lib. XLI. lectionem, an quis possit ita agere, licere sumum non gravem, puta ex foco, in suo facere, aut non licere? Et ait, magis non posse agi: sicut agi non potest, jus esse in suo ignem facere, aut sedere, aut lavare.

30) L. 24. D. de injur. Si quis proprium servum distrahere prohibetur a quolibet, injuriarum experiri potest.

31) L. 80. D. de injur. (s. unten Not. 37.), *Quarodammodo* a. o. D. C. 279.

gen ³²⁾. Dahin gehört auch der Fall bei Cicero, da Meburius des Scäcina Landgut mit Bewaffneten umstellte, und den Heimkehrenden nicht hinein ließ; Scäcina hätte sich nach Cicero's Versicherung auch der actio injuriarum bedienen können, und nicht bloß des possessorischen Interdicts. ³³⁾ Ist die Hauptabsicht der Handlung zwar auf Gewinn gerichtet, werden aber Mittel angewendet, die an und für sich die Rechtsfähigkeit verletzen, so findet die Injuriensklage gleichfalls statt ³⁴⁾.

Obenfo ist: IV. nur als Angriff auf die Rechtsfähigkeit die Ehrverletzung (injuria, quae in alterius ignominiam sit) zu betrachten, worin auch das Prinzip dieses bisher vorzugsweise bearbeiteten Zweiges der Injurienslehre enthalten ist. Nicht überhaupt gegen alle Beschuldigungen kann der Staat die Ehre seiner Bürger in Schutz nehmen. Daß Urtheil der Menge ist freischießes und falsches Urtheil
 über

32) L. 23. D. de injur. Qui in domum alienam inuito domino introiret, quamvis in jus vocati, actionem injuriarum in eum competere, Offlinus ait. Mevgl. §. 8. J. de injur., l. 5. pr. §. 2—5. D. eod., Cic. pro dom. c. 41. 42, Paulus sent. rec. II. tit. 31. §. 35.

33) Cic. pro Caec. c. 14. Ueber den ganzen Rechtsstreit vergl. v. Savigny Mecht des Röm. §. 40.

34) L. 21. §. 7. D. de furt. Qui furti faciendi causa conclave intravit, nondum fur est, quamvis furandi causa intravit. Quid ergo? qua actione tenebitur? utique injuriarum, aut de vi accusabitur, si per vim introivit.

über mißverstandene, oder vom Gerücht verunnfaltete Handlungen können eines Mannes Ehre untergraben, ohne daß der Staat zu deren Wiederherstellung Beruf oder Mittel besitzt. Wird aber in der Ehre die Rechtsfähigkeit des Einzelnen verletzt, da tritt das Gesetz, aller Anmaßung feind, vermittelnd dazwischen, und zwingt durch die Strafe den Beleidiger des Anbernen Person anzuerkennen. Denn jede Beschimpfung drückt die Gesinnung aus, daß der Beleidigte nicht als theilhaftig der Rechtsfähigkeit, die doch auf der Function innerer Würdigkeit durch jede ihrer Grundbedingungen hindurch beruht, angesehen werde. Darum ist Schmähung, Verläumdung und jede beschimpfende Handlung Injurie; nicht aber Kränkung im Scherz, und eben so wenig nachtheiliges Urtheil, wenn es arglos und ohne die Absicht zu schaden, ausgesprochen wird ³⁵⁾

Uebrigens

35) Daß die Ehrverletzung Nichtanerkenntniß der Rechtsfähigkeit sey, ist vorzüglich klar in der Sitte des Zweikampfs ausgesprochen. Indem der Beleidiger die Ausforderung annimmt und sich einfindet, ist die Ehre des Beleidigten hergestellt; jener hat ihn für rechtsfähig anerkannt. Setzt können sich beide Schelle veröhnen, oder die Waffen in der Absicht sich einander nicht zu verwunden, gebrauchen. Darin liegt es auch, daß der Ausgang des Duells für den Ehrenpunkt gleichgültig, und dadurch der Kampf selbst zu einem Nachverzicht in verträglichem Schranken, erniedrigt ist. Wo auf den Ausgang gesehen wird, da liegt dem Duell die Absicht vom Gottereurchteil unter, und die Kämpfenden befeelt während des Kampfs die zwar irtige, doch höhere Gesinnung, daß sie das Recht zur Entschädigung Gottes bringen. Nach eben dieser Sitte ist aus demselben Grunde Verweigerung des Zweikampfs die höchste aller Ehrverletzungen, und außer gegen förmlich Schloße, schlechthin unerlaubt.

Uebrigens lassen sich alle Fälle, in denen Verletzung der Rechtsfähigkeit, mithin Injurie enthalten ist, nicht einzeln angeben, und das römische Recht hebt auch nur einige heraus, ohne auch nur eine umfassende Eintheilung aufzustellen. Welche Umfassungen der erwähnten Art zu den straffbaren gebören, wird überhaupt keine Gesetzgebung genau bestimmen können; denn hier zieht die jedesmalige Sitte des Volks eine wandelbare Gränze, und Gesetze, die das Erlaubte von dem Unerlaubten scharf abmarken wollten, würden ihren Zweck nicht erreichen. Sehr passend verweist daher das römische Recht auf die gute Sitte (*boni mores*), die ja wesentlich in der Anerkennung der Persönlichkeit Anderer, und danach eingerichteter Handlungsweise besteht, als der Erkenntnißquelle, ob eine Handlung Injurie sey. 36)

Soweit das Gebiet der Injurie. — Es versteht sich aber nach dem Bisherigen von selbst, daß wo

 in

36) L. 15. §. 2, l. 5. §. 20. l. 28, 54, 58. D. de Injur., l. 1. §. 1. D. de extr. crim., Coll. leg. Moss. et Roman. l. c. — Das Prätorische Edikt hatte daher auch hinsichtlich der Injurien eine generalis clausula, und Laber macht aufmerksam darauf, daß die ausdrückliche Verordnung dieses Edikts: „ne quid infamandi causa fiat, rel.“ zum Ueberfluß, und nur darum hingefügt worden, weil der Prätor speciell davon habe reden wollen, indem „ea quae notabiliter fiunt, nisi specialiter notentur, videntur quasi neglecta.“ L. 15. §. 26. D. de injur. —

in unseren Rechtsquellen ein „animus injuriandi“ oder „injuriae faciendae“, oder daß die Handlung „injuriae causa“ vorgenommen sey, als Requisit der Existenz und Strafbarkeit der Injurie aufgestellt wird, hiebei nicht ausschließlich an die Absicht, Ehrverletzungen zu begehen, gedacht werden darf. Ohne animus injuriandi ist überhaupt keine Injurie möglich, nämlich ohne die anmaßende übermüthige Gesinnung, die in der Handlung sich darstellt. Daß die Absicht grade auf Verletzung der Ehre gerichtet sey, ist nur ein, und zwar häufig vorkommender Charakter der Injurie, indem dieses Vergehen, wie die herausgehobenen gesetzlichen Fälle bezeugen, nicht weniger in sonstigen willkürlichen und anmaßenden Handlungen besteht, wenn dieselben auch nicht gerade die Ehre angreifen 37).

S.

37) Alle Stellen ohne Ausnahme, worin von dem animus injuriandi die Rede (l. 41. pr. D. ad leg. Aquil., l. 1. §. 8. D. de inspic. ventr., l. 53 pr. D. de furt., l. 15. §. 12, 25—27, l. 31., l. 44. D. de injur) behandeln Fälle, da es zweifelhaft seyn konnte, in welcher Absicht der Injuriant gehandelt habe, und wo daher seine Gesinnung, als diejenige der Unmaßung und des Uebermuths, bezeichnet werden mußte. Ehrverletzungen sind dieses nur durch ebendieselbe Gesinnung des Beleidigers. Wenn nach l. 44. D. de injur. derjenige „inferiorum dominus aedium“ welcher „superioris vicini fumigandi causa fumum faceret“, dann eine Injurie begeht, „si injuriae faciendae causa immittitur“ so haben wir hier einen Fall, welcher alle Beziehung auf Ehre ausschließt, und wo gleichwohl

Nach dieser nothwendigen Abweichung zu einer, wenn gleich so alten als das römische Recht selbst, doch in der Pitteratur ziemlich neuen Materie, kehren wir zu unserer Aufgabe zurück. Wir waren dabei stehen geblieben, daß das Unrechtmäßige des Nachdrucks, wenn irgend worin, in dem eigenmächtigen Besanntmachen eines fremden Geisteszeugnisses bestehen müsse. Von dieser bloß negativen Gränze Stimmung gehen wir zur Untersuchung über, ob diese Handlung wirklich aus einer anmaßenden Gesinnung hervorgehe, und die Rechtsfähigkeit des Schriftstellers verletze. Wäre dieses, so würde der Nachdruck uns

ker

gleichwohl der animus injuriandi erforderet wird. In den Quellen wird auch nirgends für die f. g. Nachdränkungen (Mot. 17.) ein anderer Dolus verlangt, als für die Ehreneränkungen, und überhaupt ist das „injuriae causa,“ wo es nicht besonders erwähnt wird, in subz. intelligiren, wie sich schon aus der Vergleichung, von l. 1. §. 58. D. depos. mit l. 41. pr. D. ad l. Aquil., ferner von l. 11. §. 9., l. 12. D. de injur. mit l. 9. 10. C. eod. ergibt. Da endlich injuria nicht allein Ehreneränkung ist, so kann man auch nicht animus injuriandi als einen auf Ehreneränkung ausschließlich gerichteten bösen Willen nehmen. Allerdings ist ein Unterschied, ob einer übermüthig handelt, bloß weil es ihm nun so gefällt, und des Andern Stolz ihm gleichgültig ist, oder um diesen zu kränken, oder endlich um ihn an seiner Ehre zu verletzen. Dieser Unterschied ist aber nur für den Grad der Strafbarkeit bedeutend, da jede solcher Verstüßungen des Hebermuths, Einjurie, und als solche strafbar ist. Vergl. Burkhardi a. a. D. 1. Nr. 5, und die Mot. 14. alleg. Schriften.

ter den Gesichtspunkt der Injurie fallen, und als solche zu bestrafen seyn. Man kann nun schon dafür, daß der Nachdruck eine Annahmung, und contra bonos mores sey, auf die nicht zweifelhafte beständige Uebereinstimmung aller unbefangenen, rechtlichen Leute, sich berufen. Sind gleich deren Gründe oftmals verschieden, und legt der Eine Gewicht auf diefen, der Andere auf jenen Umstand, welcher ihm von der allgemeinen Säßlichkeit des Bergehens am wirksamsten scheint, so kommen doch alle darin überein, den Nachdruck eine überaus anmaßende, verwerfliche Handlung zu nennen. Dieser Gesichtspunkt ist allein schon für die Begründung der actio injuriarum entscheidend. Wir stehen daher in Sinsicht des Nachdrucks nicht mehr auf der Stufe, daß wir erst zu erwarten hätten, wie aus der Blürbe halbemüßter Sitte der feste Kern des Rechts zur Reife gebräut wird. Bereits ist im wesentlichen die Entwicklung vollendet, und das von der guten Sitte über den Nachdruck verhängte Verdammungsurtheil, wird vom Rechte, in welchem jene stets lebendig wehen und walten soll, anerkannt, und in seiner Gültigkeit und Kraft mittelst der Injurienlage gehandhabt. Doch wenn wir so die Stimme des Volkes, und dessen hier vollgültige Entscheidung, zu beachten mahnen, so geschieht es nicht um uns von der Herstellung eines

nes selbstständigen Beweises, daß der Nachdruck die Rechtsfähigkeit des Schriftstellers verletze, zu befreien, welche Beweisführung auch darum nöthig ist, weil die Vertheidiger des Nachdrucks das allgemeine Urtheil zu einem, unparteiischer Prüfung hinderlichen, Vorurtheil herabsetzen möchten.

Zunächst ist es ein unbestreitbares Recht der Person, ihre Gedanken überhaupt zu äußern und mitzutheilen. Dieses Recht, unmittelbarer Ausfluß der Rechtsfähigkeit (S. 5. n. II.), und darum gegen anmaßliche Eindrungen mittelst der actio injuriarum geschützt, sönnte hier in so fern gleichgültig scheinen, als der Nachdruck nicht das Recht der Mittheilung an sich, sondern nur dessen Ausschließlichkeit zu Stummen des Autors, befreiet. Allein, genauer betrachtet, liegt in jenem Rechte selbst, eine nach dem besondern Gegenstande der Aeußerung größere oder geringere Beschränkung des Bekanntmachens durch Andere. Die natürliche Freiheit sich auszusprechen, besteht nämlich nicht allein in der Entfernung von Umständen, welche unmittelbar das Hervortreten der Aeußerung verhindern, vielmehr bedarf dieselbe eben so sehr des Schutzes gegen mittelbare Angriffe. Zu den Letzteren kann insbesondere die Handlung gehören, wodurch fremde Aeußerungen, ohne Einwilligung ihres Urhebers, bekannt gemacht werden. Denn

da

Da jede Aeußerung nach der Bestimmung ihres Urhebers, für eine gewisse Sphäre berechnet ist, so würde die erforderliche Sicherstellung dieser Absicht nicht vorhanden seyn, wenn das Entzünden in eine andere Sphäre, jedem Dritten nach seinem Belieben unbedingte freistünde. Zur Freiheit der Aeußerung gehört daher wesentlich die Fähigkeit, sich nur in so weit, als man will, und da nicht, wo man nicht will, äußern zu können. Würde jeder Dritte fremde Rede nach Gefallen bekannt machen dürfen, so ist nichts gewisser, als daß die freie Rede in und außer Hause, in Wort und in Schrift, größtentheils würde verstummen müssen. Zwar ist es allerdings bis zu einer gewissen Gränze erlaubt, oder wenn auch sitzlich, doch nicht rechtlich verboten, Aeußerungen Anderer ohne deren Erlaubniß zu verbreiten; aber immer besteht doch eine Gränze, die wir zu bestimmen suchen müssen, während sie im Allgemeinen schon dadurch bezeichnet ist, daß jede Person mit dem Rechte freier Aeußerung, das Recht, dieselbe beliebig bekannt zu machen, verbindet, und daß dieses Recht auch aus schließlich ist, in so weit die Verbreitung durch Aender der Freiheit der Aeußerung rückwirkend Eintrag thun würde.

Um nun die erwähnte Gränze möglichst scharf zu ziehen, so ist zunächst auf die Absicht des

Urs

Urhebers der Meufserung Rücksicht zu nehmen, da nur in dessen entgegenstehendem Willen das Verbot der Befanntmachung durch Andere seinen Grund haben kann. Danach finden wir alle Meufserungen verschieden, je nachdem sie entweder ein vorübergehendes, oder ein bleibendes Tadeln haben sollen. Die Beurtheilung, inwiefern die Verbreitung der Meufserungen, welche dem Momente ihres Erscheinens angehören, erlaubt oder verboten ist, fällt zunächst dem Ansande, dem Zartgefühl, und edler Sitte anheim. Versetzt in das Element des geselligen Lebens, werden Meufserungen dieser Art mit demselben bewegt und umhergetrieben. Die gebildete Gesellschaft aber spricht ihre Mithge und ihren Bannstrahl über denjenigen aus, der hiebei das Maaß des Schickslichen überschreitet. Doch selbst in Begiehung hierauf kann die Sittenansehung des Schickslichen bis zur groben Annahme und strafbaren Injurie steigen; ein Fall, welcher eintreten kann, wenn dergleichen Meufserungen, aufgegriffen aus Umgang oder häuslichen Scenen, selbst ohne die Absicht zu beleidigen, auf eine ungewöhnliche, auffallende Art verbreitet werden, wie z. B. von der Rangel heraus, oder durch Zeitungen.

Bei der Meufserung hingegen, welche eine bleibende Existenz haben soll, zeigt sich der Unterschied, ob

ob ein Zusammenhang mit der Person erhalten werden, oder dieser Zusammenhang aufhören, und das Geäußerte als ein Abgelöstes, außer Beziehung zu seinem Urheber treten soll. Solche Entfremdung liegt in den mancherlei schriftlichen Urkunden des gesellschaftlichen, bürgerlichen Verkehrs, in Zeitungsinserten, u. s. f.; und es unterliegt keinem Zweifel, daß dergleichen mit der Person ihres Urhebers, seiner eignen Absicht nach, nicht zusammenhängende Äußerungen, von jedem Dritten beliebig bekannt gemacht werden dürfen. Wo dagegen diese Entfremdung nicht vorgegangen ist, und ein Verhältniß der Verbindung des Geäußerten mit der Person statt findet: da bleibt das Recht derselben, ihre eignen Äußerungen selbst bekannt zu machen, und zwar dann mit gänzlichem Ausschlusse Anderer, wenn das Interesse für die Freiheit der Äußerung es erheischt, in seiner Kraft.

Hier entsteht nun die Frage, von welcher Art dieser Zusammenhang sey, und wodurch er bestehe? wo es denn klar ist, daß derselbe durch die Individualität der Äußerung, und die Erkennbarkeit ihres Ursprungs, also dadurch besteht, daß man dieselbe, als das Produkt einer gewissen Person, von Geisteserzeugnissen Anderer, sicher unterscheiden kann.

Damit ist auch zugleich der Zweifel gelöst, ob

es denn nicht erlaubt sey, fremde Gedanken weiter zu verbreiten, ja denselben die möglichste Kenntbarkeit zu verschaffen? Denn bei allen Geisteswerken ist der Inhalt von der Form derselben zu unterscheiden; jener, als das Allgemeine, entweder an sich, oder wenigstens nach der Absicht des Verfassers; — diese, als das Besondere, woran die Individualität des Verfassers erkennbar wird. Da nun das außerschlüssliche Recht zur Bekanntmachung der Aeußerungen durch den Zusammenhang derselben mit ihrem Urheber, und dieser Zusammenhang selbst durch die Erkennbarkeit ihres Ursprungs besteht, so ist es nicht Anmaßung, den Inhalt des fremden Geisteswerks, wohl aber diesen Inhalt in derselben Form, selbstständig zu verbreiten. Der Inhalt, sobald er in eines andern Erkenntniß aufgenommen wird, tritt eben dadurch in die Sphäre seiner Persönlichkeit ein, und es gehört zu deren Rechte, dieses nunmehr sein Wissen frei zu äußern. Gebräucht aber ein Anderer zugleich die fremde Form, so beweist er dadurch einerseits, daß der Inhalt selbst nicht in ihn eingedrungen ist, und sich zu seiner besondern Form in ihm individualisirt hat, andererseits verlegt er die fremde Persönlichkeit, da es jedem außerschlüssend anheim gestellt ist, in wie weit er in der besondern Form einen Theil seines eigenen Selbst bekannt zu machen gedenkt.

Daß

Daß die Störung dieses Rechts durch anmaßliche Befanntmachung Dritter, als indirecte Verletzung der Aeußerungsfreiheit, dieses wichtigen Theils der Rechtsfähigkeit, ein strafbares Delict und zwar Siniurie sey, folgt aus demjenigen, was oben (S. 5.) darüber entwickelt worden.

Die Anwendung dieser bisher ohne Rücksicht auf die Art der Aeußerung als Schriftstellerei, und der Befanntmachung durch die Presse, aufgestellten Grundsätze auf den Gegenstand dieser Blätter, ist nun diese. Zunächst müssen wir in der Regel alles, was im Druck erscheint, als bestimmt, nicht vorübergehend, sondern bleibend zu bestehen, gelten lassen. Das Gedruckte kann nun wieder von der Art seyn, daß der Verfasser das Recht seiner Persönlichkeit in Beziehung auf Befanntmachung, daran aufgegeben hat, wie z. B. an gedruckten Anstündigungen, Zeitungsartikeln, und zumweilen (s. den folg. S.) an anonymen Schriften. Nur solcher Druck darf unbedingt nachgedruckt werden, da hier die Regel gilt: *volenti non fit injuria.*

Sat aber der Verfasser dieses sein Recht nicht aufgegeben, so ist das eigenmächtige Befanntmachen durch Andere verboten, sobald es die Freiheit der Aeußerung gefährdet. Hier gewinnt denn die von

Ant 38) Begründete Ansicht von dem Werthe eines Schriftstellers, als einer Rede desselben zum Publicum, oder eigentlich zu einem gewissen Publikum, zu dem zu reden er beabsichtigt, praktische Bedeutung. So wenig Einer vor den Andern hintreten und für ihn zu sprechen sich anmaßen darf, wo dieser selbst spricht, sprechen kann und will, so wenig mag ein Dritter, ohne die Persönlichkeit des Schriftstellers zu verletzen, für ihn und als er selbst unbefugter Weise seine Sprache führen.

Der Schriftsteller kann überdies ein sehr mannichfaltiges Interesse haben, daß sein Anderer seine Rede verbreite. Dorerst das Erforderniß für diese Art von Anerkennung, wie für jede andere, wenn sie mit Freiheit bestehen soll: nämlich im Stande zu seyn, dieselbe ganz aufhören zu lassen! In dieser Beziehung muß es, (von bindenden Verlagscontracten abgesehen) dieser Freiheit gemäß dem Schriftsteller vergönnt seyn, sein Werk aus dem Buchhandel heraus zu ziehen, sey es, daß er dasselbe als gemeinschädlich oder doch als unnütz erkannt, oder daß er (was zu weilen der Fall ist) Grinde hat, aus der Fortsetzung des Verkaufs für seine Person Gefahr zu fürchten; auch kann ihm daran gelegen seyn, die Exemplare
einer

einer Ausgabe vernichten zu lassen, um in einer neuen, begangene Irrthümer zu verbessern. Nicht weniger können ihn gewissenhafte Nachsichten auf den wahrcheinlichen Einfluß seiner Schrift, oder auch nur auf sein persönliches Wohl, veranlassen, die Einrichtung zu treffen, daß dieselbe nicht in gewisse Länder, oder selbst nicht in manche Gegend der heimischen bürgerlichen Gesellschaft abgeht; ja, er kann deren Circulation auf die Zahl bestimmter Individuen, seiner Freunde, Mitarbeiter an derselben Missionenschaft, u. s. f. beschränken wollen. Dieses sind sämtlich Absichten, deren mögliche Verwirklichung, obgleich mit dem Rechte freier Aeußerung wesentlich zusammenhängend, durch die Annahme des Nachdruckers gehindert wird. 39) Gleichermassen kann der Schriftsteller, in der Rücksicht auf den durch den alleinigen Verlag seiner Schrift möglichen Erwerb, einen Beweggrund finden, die Integrität seiner Persönlichkeit gegen den Nachdruck zu vertheidigen; aber dieser Beweggrund ist für das Recht gleichgültig; er begründet es nicht, sondern erhöht nur dessen Werth.

Mebers

39) Sehr richtig sagt daher Schimid a. a. D. S. 156. „Dieses Recht, den Grad der Publicität, welchen man seiner Schrift geben will, zu bestimmen, ist ein dem Schriftsteller unentbehrliches und heiliges.“

Ueberhaupt aber ist die Schrift, deren Bekanntmachung in Frage steht, entweder noch Manuscript, oder schon gedruckt und bekannt gemacht. Daß es die größte Ahnmaßung und Injurie sey, ein fremdes Manuscript, ohne des Verfassers Erlaubniß, im Druck herauszugeben, ist wohl am wenigsten dem Zweifel unterworfen. Wann aber das Werk bereits erschienen ist, so gewinnt es für einen Augenblick den Anschein, als habe der Verfasser ebendadurch es veröffentlicht, und das Recht seiner Persönlichkeit an demselben dem Ganzen zum Opfer gebracht. Auch scheint es widersprechend, daß die Bekanntmachung durch Dritte unerlaubt seyn soll, während doch Schriftsteller in der Regel nichts mehr wünschen, als möglichste Verbreitung ihrer Werke. Allein jene Folgerung, werde sie nun aus dem bloßen Factum des Gedrucktseyns, oder aus dem Ueberlassen zum buchhändlerischen Verlage, oder aus dem Feilhalten der gedruckten Exemplare gezogen, ist durchaus unrichtig, und hat ihren Grund nur in der Stohheit der Vorstellung, daß unbedingt alles Gedruckte ohne Unterschied, und auch in Beziehung auf dessen Bekanntmachung, Gemeingut werde.

Der Schriftsteller, der sein Werk entweder im Selbstverlag behält, oder einem Buchhändler in Verlags giebt, veranstaltet direct oder indirect den Druck desselben.

desselben. Das Gedruckte werden des Buchs, als bloße
 Veränderung der äußerlichen Form, enthält seinen
 Verzicht auf jenes in der Persönlichkeit gegründete,
 ausschließende Recht der Bekanntmachung. Allein er
 gestattet, daß sein Werk feilgehalten und verkauft
 werde, und da bei einer beweglichen Sache keinerlei
 den Käufern etwa gemachte Bedingniß, die Verbrei-
 tung der Exemplare nach den Einwürfungen des Zur-
 falls verhindern kann, so scheint es, als habe der
 Verfasser schon hiedurch eine von sich unabhängige
 Bekanntmachung seiner Schrift gutgeheissen. Aller-
 dings! aber von der Verbreitung der Exemplare des
 rechtmäßigen Verlags, läßt sich kein passender Schluss
 auf den Nachdrucker ziehen. Eben weil es nicht
 möglich ist, daß der Verfasser der Verbreitung der
 von ihm, oder seinem Verleger, ausgehenden Exem-
 plare Schranken setze, liegt dieselbe mit allen
 ihren Zufälligkeiten in seinem Willen, während die
 Verbreitung durch den Nachdrucker, weil sie ganz
 selbstständig und von ihm unabhängig ist, erst durch
 seine besondere Willensklärung erlaubt werden kann.
 Eine solche Erklärung ist jedoch weder im Gedruckte
 seyn, noch in der Rücksicht der Exemplare enthal-
 ten; der Abschluß eines Verlagscontracts mit einem
 Buchhändler enthält die entgegengesetzte, da hier der
 Schriftsteller den vollsten Gebrauch von seinem Rechte
 macht,

macht, indem er, vermöge Uebereinkunft, einem bestimmten Individuum die Befugniß zur Bekanntmachung seiner Schrift überträgt. Sinehinc freites nach der Rechtsregel über Interpretation der Verzichtleistungen, die Vermuthung jedesmal dagegent.

Sehr irrig würde man hierbei ferner von der Vorstellung ausgehen, nur das Geheimniß Anderer müsse geschont werden, und den Nachdruck darum für erlaubt halten, weil er nicht geheime, sondern offene bare Gedanken veründigt. Es ist nämlich nicht aufer Acht zu lassen, daß nicht überall da, wo keine Geheimniß, d. i. keine besondere Verpflichtung zum Schweigen obwaltet, fremde Aeußerungen zu jeder Bekanntmachung freistehen. Ein nahe liegendes, ersäuerndes Beispiel liefern die Collegienhefte. Daß diese nichts geheimes, sondern das öffentlich Vorgetragene enthalten, und wenn sie von berühmten Lehrern herrühren, oft in vielen Abschriften von Hand zu Hand gehen, ist bekannt. Dennoch wird schon ein wenig gebildetes Rechtsgesühl von der groben Annahmung (injuria atrox) Dessen empört seyn, der ein Collegienheft ohne die Erlaubniß des Dozenten im Druck herausgibt; und auch gegen einen solchen kann mit Erfolg die actio injuriarum angesetzt werden. Dasselbe trifft bei dem Nachdruck ein, sofern der Nachdrucker die Gedanken eines Andern, in
deries

derjenigen Form, worin sie, als von ihm ausgegangen, erkennbar sind, ohne dessen Erlaubniß besannt macht. Demnach verhält es sich mit dem Besanspruch, daß jede Druckschrift Gemeingut sey, also: der Verfasser macht allgemein, d. i. er bietet jedermann zur Benützung dar, den Inhalt seiner Schrift, und ungleich auch die Form, die diesem Inhalte geliehen ist; aber sein Recht des Besanntmachens derselben macht er nicht allgemein, so wenig als der Staat sein Münzrecht allgemein macht, wenn er noch so viele Münzen ausgeben läßt 40). Es mag daher Jeder Form und Inhalt eines von ihm erworbenen Exemplars, wie und wozu er immer will, benützen; nur kann ihm Besitz und Eigenthum des Exemplars nicht das Recht verleihen, die Schrift selbstständig besannt zu machen, und sich in so weit an die Stelle des Verfassers zu setzen. Die ohnehin Wage, und deshalb fast ganz unbrauchbare Regel: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, ist daher auch ein
 sehr

40) Diese Vergleichung soll kein bloßes Gleichniß seyn. Der Münzfälscher verletzt die Persönlichkeit des Staats, wie der Drachdrücker diejenige des Schriftstellers. Daß Constan tin (l. 2. C. de fals. mon.) die Münzfälschung für crimen majestatis erläßt, dürfte daher nicht so falsch, wie oft geschieht, dem sonst gerechten Tadel despotischer Ausdehnung des Majestätsverbrechens durch die römischen Kaiser zu unterwerfen seyn. Majestas ist für den Staat und den Regenten, was für den Privaten dignitas und existimatio. Vergl. *SB Alter a. a. D. §. 13.*

sehr unrichtiges Schuttmittel, dessen sich die Nachdrucker bedienen. Denn jus suum können dieselben das ausschließliche Recht eines Andern (des Schriftstellers) nicht rennen, welches sie, zur Befanntmachung seiner Aeußerungen schreitend, verletzen. Berufen sie sich aber auf das Eigenthum an dem Exemplare, um zu erweisen, daß sie dasselbe in jeder Art nachzubilden befügt seyen, so lassen sie außer Acht, daß man in der Regel alle, auch nicht eigene Sachen nachbilden darf; ihr Argument beweist zuviel, und darum nichts. Weiter muß man gegen diese bequeme Deduction immer wieder erinnern, daß man von seinem Eigenthum nicht jeden beliebigen, sondern nur einen solchen Gebrauch machen darf, der in seines Andern Recht eingreift; und bemerzlich machen, daß ja nicht die Nachahmung des Exemplars an sich verboten ist, sondern nur diejenige Nachahmung, die in der vollführten Absicht geschieht, um sich das dem Verfasser ausschließliche zustehende Recht der Befanntmachung seiner Geisteszeugnisse anzumaßen. Freilich möchten die Nachdrucker, daß die Juristen das Eigenthümliche der Druckschrift, als Schriftrede, von andern Sachen nicht wahrnehmen, und zum größten Verderbe des Rechts, Starr und Steif, auf Uniformität bestehen sollten; aber vor einem solchen hölzernen

Rechtsformalismus möge uns überall der Spinnel
bemahren!

Wie schon bemerkt, ist das Verbreiten von
Exemplaren des rechtmäßigen Verlags durch dritte
Personen, nicht als selbstständige Befanntmachung
durch dieselben anzusehen. Ebenso verfähret berje-
nige, der bloß den Inhalt eines fremden Werks
bekannt macht, nichts fremdes, sondern da dieser
Inhalt in sein Bewußtseyn gekommen, sein eigenes,
und er handelt daher nicht widerrechtlich; auch selbst
dann nicht, wenn er die Ehre fremden Verdienstes
sich aneignen will (Plagiaris), indem es kein
Zwangrecht giebt auf Rob und Stuhl. Es steht
auch nichts im Wege, daß im Druck erschiene-
ne Wert eines Andern zur Fertigung von Abschriften,
selbst zum feilen Verkaufe, zu benützen, sofern dieses
Abschreiben und Verkaufen nicht den Umfang und
die Offenlichkeit des Buchhandels annimmt, und
dadurch zu einem anmaßenden Bekanntmachen wird.
Auf demselben Prinzipie beruht die Widerlegung des
möglichen Einwands, daß es doch nicht verwehrt
seyn könne, fremde Druckschriften durch Vorleser
bekannt zu machen; welches nämlich deshalb erlaubt ist,
weil es einestheils der Absicht des Verfassers nicht
widerstreitet, anderntheils aber, weil eine, dem
Umfang nach so beschränkte und momentane Bekannt-
machung